

Wasserlieferungsbedingungen der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH

als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) in Syke-Barrien hat die Aufgabe, die Einwohner der Mitgliedsgemeinden des WBV mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

(2) Die Versorgung erfolgt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und dieser ergänzenden Vertragsbedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der WSV GmbH liegenden Grundstücks ist berechtigt, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.

Der Versorgungsvertrag wird mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers (Hauseigentümers) eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 mit einem gemeinschaftlichen Wasserzähler, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet in diesem Fall als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der WSV GmbH abzuschließen.

(2) Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass von dem Kunden Wasser aus dem Verteilungsnetz entnommen wird.

(3) Die WSV GmbH kann den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller auch die Kosten, die der WSV GmbH durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt.

(4) Die Anlage oder die Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes für jedes Grundstück oder jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude im Benehmen mit einem von der WSV GmbH zugelassenen Installateur zu beantragen. Dem Antrag ist auch ein Katasterauszug sowie eine Bauzeichnung beizufügen; darin sollten die Nachbargrundstücke angegeben werden.

Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind selbständig benutzbare bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

(5) Der WSV GmbH steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu, falls der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss die Voraussetzung zur vertragsmäßigen Herstellung des Anschlusses erfüllt, also z.B. den Zugang zum Grundstück verweigert o.ä.

(6) Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer der WSV GmbH die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 3 Wasserbezugspreis (§ 4 AVBWasserV)

(1) Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis. Er ist den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH zu entnehmen.

(2) Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks der von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die WSV GmbH bereits genügt haben.

(3a) Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt und der Wasserzähler eingebaut ist.

(3b) Änderungen von Einstufungen werden mit dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.

(3c) Bei Eigentümerwechsel werden nur volle Monate zur Einstufung abgegrenzt.

(4) Verzugskosten: Gerät der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Wasserbezugspreises in Verzug (§ 27 AVBWasserV), so kann die WSV GmbH anstatt des nachgewiesenen Schadens die entstandenen Kosten pauschal abrechnen. In diesem Falle beträgt der Schadenersatz 15 % der Summe, mit der sich der Abnehmer im Verzug befindet.

§ 4 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

(1) Für den erstmaligen Anschluss an die Verteilungsanlagen der WSV GmbH oder bei der Erhöhung seiner Leistungsforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung, Verstärkung oder Verbesserung der Verteilungsanlagen.

(2) Der Baukostenzuschuss kann entsprechend pauschaliert werden und ist den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH zu entnehmen. Er hat sich im Falle der Pauschalierung nach kostenorientierten Bemessungseinheiten zu richten.

§ 5 Hausanschluss (§§ 10 und 28 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die WSV GmbH mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgen. Sie behält sich die Regelung der Kostenteilung für die Herstellung der gemeinsamen Leitung vor. Die Kostenteilung ist anteilig vorzunehmen.

(2) Die Erdarbeiten für den Rohrgraben werden im öffentlichen sowie im privaten Verkehrsraum von der WSV GmbH ausgeführt. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, Ausschachtungsarbeiten auf seinem privaten Grundstück selbst auszuführen. Hierfür wird ein von der Gesellschaft festgesetzter Vergütungssatz angerechnet.

Bei einer Parallelverlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Raum sind die Kosten für die Erdarbeiten vom Anschlussnehmer zu tragen.

(3) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Kostentragung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.

(4) Die für die Erstellung eines Hausanschlusses zu erstattenden Kosten können pauschaliert werden und sind den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH zu entnehmen.

(5) Vor Beginn der Anschlussarbeiten kann die WSV GmbH die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch die ganzen Kosten verlangen. Dies gilt für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten.

§ 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

(1) Der Wasserzählerschacht muss nach Angabe der WSV GmbH erstellt werden. Musterzeichnungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die Abdeckungen der Wasserzählerschächte sind unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein; im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7 Kundenanlagen (§§ 12, 15 und 16 AVBWasserV)

(1) Die Wassereinrichtungen auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch einen von der WSV GmbH zugelassenen Installateur oder einem Installateurmeisterbetrieb entsprechend den DIN-Vorschriften ausgeführt werden.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der WSV GmbH vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurs mitgeteilt werden.

Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen. Die WSV GmbH übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung.

Eine Prüfung und Abnahme ist kostenpflichtig, sie muss nicht erfolgen.

(2) Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte verwendet werden.

(3) Das Zutrittsrecht zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Feststellung preisrechtlicher Ermittlungsgrundlagen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gilt als vereinbart. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Zutrittsrecht zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Sachwerte von nicht unbedeutendem Wert erforderlich ist.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

(1) Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden.

Die Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Deshalb sind die Arbeiten, die die Wasserleitungen betreffen, im Leitungsbereich vorher mit der WSV GmbH abzustimmen. Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9
Messungen
(§§ 18 und 19 AVBWasserV)

(1) Der geeichte Wasserzähler wird auf Kosten der WSV GmbH beschafft, eingebaut und bleibt ihr Eigentum.

(2) Die Wassermenge, die von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist.

(3) Für einen vom Anschlussnehmer verlangten oder zu vertretenden Aus- oder Einbau des Wasserzählers werden die Kosten nach den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH berechnet.

§ 10
Verwendung des Wassers
(§ 22 AVBWasserV)

(1) Bei Ausbruch eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der zuständigen Stellen (Feuerwehr, Polizei) oder der Beauftragten der WSV GmbH zu befolgen.

Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

(2) Die Wasserentnahme durch Standrohre mit Wasserzähler bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, Standrohre ohne Wasserzähler sind unzulässig.

Die Standrohre unterstehen der Kontrolle durch die WSV GmbH. Für die Benutzung gemieteter Standrohre ist neben dem vereinbarten Entgelt eine unverzinsliche Sicherheit zu leisten, deren Höhe sich nach den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ richtet.

(3) Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, d.h. sowohl für Schäden an dem Mietgegenstand selbst als auch für sämtliche Schäden, die anderen Einrichtungen der Wasserversorgung oder dritten Personen entstehen, soweit den Mieter ein Verschulden trifft. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

§ 11
Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung
(§§ 24 und 25 AVBWasserV)

(1) Der Wasserverbrauch wird im Allgemeinen jährlich abgelesen und danach in Rechnung gestellt.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Der Kunde hat für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser dreimonatliche Abschlagsvorauszahlungen zu leisten.

Bei der Abrechnung werden die bis dahin auf die Leistung des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet. Zuviel oder zu wenig geleistete Beträge sind bei der Abrechnung auszugleichen. Sie werden nicht verzinst.

(3) Die WSV GmbH behält sich monatliche Ablesung und Berechnung vor.

§ 12
Laufzeit des Versorgungsvertrages
(§ 32 AVBWasserV)

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück haben der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug schriftlich bei der WSV GmbH ab- oder anzumelden.

(2) Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht ordnungsgemäß um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Verpflichtungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Miet- und Pachtverhältnisse entsprechend.

(4) Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist die für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundgebühr weiterzuzahlen.

§ 13
Änderungsvorbehalt

Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Vertragsbestimmungen“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und im Amtsblatt für den Landkreis Verden wirksam.

§ 14
Gerichtsstand

Für Kaufleute und juristische Personen wird Syke als Gerichtsstand vereinbart.

§ 15
Inkrafttreten

Die Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung am 1.1.2002 in Kraft.

gez. Rippe
Geschäftsführer